

SPÄTAUSSIEDLER NAMENSERKLÄRUNGEN

Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Vatersnamen ablegen, die männliche Form ihres Familiennamens sowie die deutschsprachige Form des Vor- oder/und Familiennamens annehmen.

Gebühren

→ gebührenfrei

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ § 94 BVFG (Bundesvertriebenengesetz)

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Eva Reimann

Email:

standesamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-634

zum Kontaktformular